

STATUTEN VEREIN «PRO SHORT»

I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Pro Short“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZIEL UND ZWECK

Der Verein setzt sich innerhalb der Filmpolitik, der Verbände und der Branche für den Kurzfilm ein und markiert Präsenz.

Pro Short bietet eine Heimat für Filmschaffende, Produzenten/innen, Techniker/innen und Institutionen, welche sich mit dem Format Kurzfilm auseinandersetzen. Pro Short ist die Interessenvertretung und das Sprachrohr des Schweizer Kurzfilms.

Pro Short verfolgt folgende Ziele:

- Vernetzung und Vereinigung verschiedener Akteure der Kurzfilmszene
- Schaffung idealer Produktionsbedingungen für Kurzfilme.
- Förderung der Sichtbarkeit und Anerkennung des Schweizer Kurzfilmschaffens in der Schweiz.
- Wahrung der Interessen der Mitglieder

Im Zentrum der Anstrengungen von Pro Short stehen seine Mitglieder. Sie sind als unabhängige Filmemacher/innen, Techniker/innen, Produzent/innen und Institutionen im Bereich Kurzfilm tätig. Die Werke der Mitglieder decken das gesamte gestalterische Spektrum des Kurzfilms ab: Dokumentarfilm, Spielfilm, Experimentalfilm und Animationsfilm.

III. MITGLIEDSCHAFT

Er erfüllt seine Aufgabe mit Abgeltungen der Mitgliederbeiträge, der öffentlichen Hand und weiteren Organisationen und Institutionen, die sich für eine finanzielle Unterstützung bereit erklären.

Beiträge:

Filmstudierende:	gratis
Filmschaffende:	50.- CHF
Produktionsfirmen:	100.- CHF
Schulen:	500.- CHF
Festivals:	ab 200.- CHF
Institutionen:	150.- CHF
Gönner:	ab 50.- CHF

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck erfüllen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

IV. ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- e) Änderung der Statuten

B. Der Vorstand

Der auf vier Jahre gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Organe erfüllen die gesetzmässigen Vorschriften.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in, b) Vizepräsident, Aktuar, c) Kassier, d) weitere Mitglieder

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Mitglied ist einzelzeichnungsberechtigt.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Für die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Woche eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf ihre Zahl der Mitglieder.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 21. Januar in Solothurn,
Änderungen genehmigt am 04. August 2017 in Locarno